



AKTUARVEREINIGUNG  
ÖSTERREICHS (AVÖ)

Wien, 8.4.2016

Betreff: Begutachtungsentwurf APRÄG 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

im gegenständlichen Begutachtungsentwurf sind einige Klarstellungen im UGB, die aufgrund des Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 notwendig wurden, aufgenommen worden. Wir ersuchen daher um Aufnahme der tieferstehend ergänzenden Klarstellung zu § 211 Abs. 2 UGB.

Ergänzenden **Klarstellung** zu § 211 Abs. 2 UGB:  
§ 211. (1) ....

(2) Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit einem marktüblichen Zinssatz abzuzinsen. Bei Rückstellungen für Abfertigungsverpflichtungen, Pensionen, Jubiläumsgeldzusagen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen kann ein durchschnittlicher Marktzinssatz angewendet werden, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt, sofern dagegen im Einzelfall keine erheblichen Bedenken bestehen. **Es bestehen keine Bedenken, das Ende des Zeitraumes, der für die Ermittlung des durchschnittlichen Marktzinssatzes herangezogen wird, bis zu vier Monate abweichend vom Ende des Geschäftsjahres festzulegen.**

Begründung:

Die aktuelle Regelung legt nahe, den durchschnittlichen Marktzinssatz erst genau zum Zeitpunkt des Ende des Wirtschaftsjahres festzustellen, also in sehr vielen Fällen genau zu Ende Dezember. Dies würde zu einer immensen Arbeitskonzentration und -überlastung bei versicherungsmathematischen Gutachtern und Wirtschaftsprüfern führen iVm Rückstellungsbewertungen und deren Überprüfungen.

Die Durchschnittsbildung erfolgt jedenfalls über mehrere Jahre. Damit führt eine um maximal vier Monate vom Ende des Geschäftsjahres abweichende Festlegung des durchschnittlichen Marktzinssatzes zu einer nur sehr geringfügigen Differenz in der Höhe dieses Zinssatzes. Ein Beispiel zu Verdeutlichung: die Deutsche Bundesbank veröffentlicht Abzinsungszinssätze bei Restlaufzeit von 15 Jahren gemäß § 253 Abs. 2 dHGB / 10-Jahresdurchschnitt per (Ende) Dezember 2015 iHv 4,31% und per (Ende) August 2015 iHv 4,36%. Die Differenz beträgt hier also lediglich 0,05%, hat also keine wirtschaftlich bedeutsame Auswirkung. Außerdem wird durch eine kontinuierliche Anwendung des Feststellungszeitpunktes Konsistenz sicher gestellt.

Freundliche Grüße

DI Manfred Rapp  
Präsident

DI Sven Jörgen  
Arbeitskreisleiter Sozialkapital

AKTUARVEREINIGUNG ÖSTERREICHS (AVÖ)

Kontoverbindung: ERSTE Bank  
ZVR-Zahl: 401804996

IBAN: AT52 2011 1282 6128 9601  
Internet: [www.avoe.at](http://www.avoe.at)

Schwarzenbergplatz 7, A-1030 Wien, Austria

Mail : [sekretariat@avoe.at](mailto:sekretariat@avoe.at)

BIC: GIBAATWW  
DVR: 0863807